

# Gemeinde Dannstadt



Kanzlei Forsthoff

Herr  
Andreas Forsthoff

Kleingemünder Str. 72/10  
69118 Heidelberg

**Telefon:** +49 621-30734480

**E-Mail:** dannstadt@mailbox.org

**Internet:** gemeinde-dannstadt.de

03. Dezember 2025

[ Angebot 25AF208 sm 21.11.2025]

Hallo Herr Forsthoff,

Ihr o.g. Angebot wundert mich schon sehr und macht mich nachdenklich.

Dieses weise ich, als Ortsvorsteher der Gemeinde Dannstadt, handelsrechtlich zurück wie Sie aus folgendem Schriftsatz entnehmen können.

Doch zuvor ein paar aufklärende Worte.

Sie haben meine juristische Person angeschrieben, die ich nicht bin. Gut das wissen Sie wahrscheinlich nicht. Ich werde Sie darüber aufklären.

Aus Ihrem Briefkopf ersehe ich, dass Sie sich wahrscheinlich in der Materie um die es geht nicht auskennen. Ich meine da z.B. Staatsrecht, HLKO, Völkerrecht, UN-Charta, Kanonisches Recht, Common Law, Black Law Dictionary etc.

Das sollten sie aber, damit Sie wissen um was es geht und wir auf Augenhöhe sind.

Weiterhin wäre ein Studium unserer Webseite [gemeinde-dannstadt.de](http://gemeinde-dannstadt.de) vorteilhaft. Speziell der Rubrik VGDS.

Souveräne Menschen haben im September 2023 die Gemeinde Dannstadt im letzten hoheitlich und staatlichen Rechtsstand von 1914 reaktiviert.

Unsere Gemeinde befindet sich somit in einem anderen Rechtskreis. Die Gemeindemitglieder als souveräne Menschen sowieso.

Deswegen bitte ich Sie zeitnah um den Nachweis und Ihre Zulassung zu diesem Rechtskreis. Eine generelle staatliche Zulassung wäre auch hilfreich.

Weiterhin den Nachweis, dass Sie für souveräne Menschen zuständig sind.

Die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim ist nachweislich eine privatrechtliches Unternehmen im vereinigten Wirtschaftsgebiet und keine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## UPIK® - Unique Partner Identification Key | dun&bradstreet WORLDWIDE NETWORK

www-prod.dnb.com | Zurück zur Suche | Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

[UPIK®-Plattform](#) | [Was ist die D&B D-U-N-S® Nummer?](#) | [In welcher Weise unterstützt D&B UPIK®?](#) | [Dun & Bradstreet](#)

# Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

D-U-N-S® Nummer: 31-295-2812

## Firmeninformation

Adresse: Am Rathausplatz 1  
67125 Dannstadt-Schauernheim

Auf Grund der fehlenden Staatlichkeit verfügen die Behörden der BRvD **nicht** über staatlich-hoheitliche Gebietskörperschaftsrechte, denn staatlich-hoheitliche Gebietskörperschaften werden von einem Staat an Behörden verliehen. Nur dann dürfen sich Stadtverwaltungen, **Behörden** und Institutionen, wie z.B. Krankenkassen etc. als Körperschaften des öffentlichen Rechts titulieren.

Nur bei Vorliegen einer Urkunde zur Verleihung von staatlich-hoheitlichen Gebietskörperschaftsrechten dürfen generell, bzw. grundsätzlicher Art „Hoheitliche Verwaltungsakte“ gegen den Bürger ausgelöst werden.

**Ämter (staatliche Institutionen):**

*sind weisungsbefugt, Entscheidungsträger, Rechtssubjekte mit Rechtsfähigkeit*

**Behörden:**

*sind Aufgabenstellen der öffentlichen Verwaltung, Dienstleister ohne eigene Rechtsfähigkeit*

Den Nachweis dieser Tatsache, durch Nachweis einer Gründungsurkunde des Staates, der der VGDS hoheitliche Rechte übertragen hat, ist mir der Geschäftsführer Veth seit 2 Jahren schuldig geblieben.

---

Deswegen wurde dies von ihm auch konkludent anerkannt.

Ich weiß nicht warum er sich nun nach 2 Jahren daran erinnert.

Wahrscheinlich hat er Druck von dritter Seite bekommen sich endlich mal darum zu kümmern.

Bisher ist er nur durch dröhnedes Schweigen in Nichterscheinung getreten.

Aber wenn man halt das Ranking in den Suchmaschinen sieht kann ihm schon Angst und Bange werden.

Wie immer versucht man dann mit Drohungen und Angstverbreitung die Lüge aufrecht zu halten.

Meine zahlreichen Gesprächsangebote hat er überheblich ignoriert.

Jetzt ist es aus mit dem Verschweigen der Wahrheit.

Um ein Zitat zu bemühen:

„Die Lüge braucht die Stütze des Systems, die Wahrheit steht alleine aufrecht“

Weiterhin wurde die Rechtsfähigkeit unserer Gemeinde von ihm konkludent anerkannt.

Er hat übrigens die Vollmacht im Namen einer sogenannten Verwaltung unterschrieben.

Natürlich ist die VGDS nicht ausschließlich befugt den Namen Dannstadt zu verwenden. Das ist eine Täuschung.

Ihre Mandantin hat zwei Jahre Zeit gehabt zu erfahren das wir die genannte Internetseite betreiben. Oder genauer dem GF ist das seit Anfang an bekannt

Wir geben uns nicht als Gemeinde aus, wir sind eine!!!!!!!

Ihrer Mandantin steht absolut kein Namensrecht für Dannstadt zu. Sie hat den Namen einfach aus dem damaligen Rechtskreis übernommen.

Außerdem wurden die entsprechenden Ortsgemeinden vor geraumer Zeit hoheitlich rechtswidrig zur VGDS zusammengelegt.

Wir haben mit der firmenrechtlichen Ortsgemeinde Dannstadt nichts zu tun.

Deswegen werde ich im Namen unserer Gemeindemitglieder natürlich keine Unterlassungserklärung abgeben. Sie verstehen? Wegen dem Rechtskreis eben.

Auf Ihre gerichtliche Geltendmachung freue ich mich schon. Nur zu.

Ihre Juristenkollegen des AG LU freuen sich bestimmt auf Ihre Klage. Bisher haben die sich dieser Problematik durch schweigen, wegducken, ignorieren und Recht brechen verweigert.

Da muß GF Veth den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nachweisen.

Das ist genau das was ich von ihm nun schon seit 2 Jahren will. Großartig.

Ich habe gar keine Kosten zu erstatten. Legen Sie mir bitte den Vertrag vor, den ich im Namen unserer Gemeinde, mit Ihnen abgeschlossen habe.

Noch ein kleiner Tip von mir. Ihr Schreiben ist mit einer Paraphe unterschrieben und deswegen rechtlich ungültig. Glauben Sie nicht? Ist aber so.

Anschließend sehen sie meine handelsrechtliche Zurückweisung.

Beachten Sie besonders meine Souveränitätserklärung und meine AGBs.

---

---

Besonders meine Fristsetzungen wegen konkludenter Anerkenntnis.

Der Unterzeichner, der souveräne Mensch, teilt Ihnen als der alleinige Repräsentant und Hauptgläubiger der Person PETER JOHANN MAUSER - sowie allen alphanumerischen Ableitungen daraus – folgendes mit:

Hiermit zeige ich die Vertretung meiner juristischen Person, PETER JOHANN MAUSER an.

Der Vorgang der Pfändung des Hauptgläubigers, der Person PETER JOHANN MAUSER, durch den souveränen Menschen Peter Johann aus dem Hause Mauser beim Finanzminister der USA hinterlegt.

Die Souveränitätserklärung von Peter Johann aus dem Hause Mauser liegt diesem Schreiben bei.

**Nach rechtlicher Würdigung des Absenders und des Inhaltes habe ich dieses Schreiben als Angebot erkannt.**

**Ich erkläre: Ich habe keinen Handelsvertrag mit Ihnen abgeschlossen und ich nehme Ihr Angebot nicht an und bin an weiteren Angeboten nicht interessiert und ich weise Ihr Handelsangebot zurück...**

Hiermit wird das Schreiben wegen Verletzung des sachlichen Rechts unter Angabe einer juristisch unbestimmten Person zurückgewiesen! Dieses ist bindend, da bestritten wird, eine Schuld oder Forderung in einem Vertrag mit Übereinstimmung 15 U.S. §1692g geschlossen und gleichzeitig diese Dienstleistung bestellt zu haben.

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 333 Zurückweisung des Rechts durch den Dritten**

Weist der Dritte (Der Mensch Peter Johann aus dem Hause Mauser als A.R. der Person PETER JOHANN MAUSER) das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Versprechenden gegenüber zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

**UCC Doc # 1-308; Rechtsmittel: „Ich behalte mir die Rechte vor, nicht gezwungen zu werden, um unter irgendeinem kommerziellen Vertrag oder Insolvenz zu handeln, in die ich nicht wissentlich, freiwillig und absichtlich eingetreten bin. Und weiterhin werde ich keine Haftung übernehmen für den erzwungenen Vorteil von irgendeinem nicht offenbarten Vertrag oder kommerzieller Vereinbarung oder Insolvenz.“**

**UCC 3-501 AUFGORDERUNG (Polizei und Staat)**

**Die Zuständigkeit und Jurisdiktion muss bewiesen werden, bevor es eine Gerichtsautorität über Privat – und Landbesitz, sowie seine Autorität, mich zu vertreten, geben kann.**

***Ich nehme es unter bestimmten Umständen und nach Klärung der Richtigkeit dieses Vorwurfs unter folgenden Voraussetzungen und unter Beantwortung der folgenden***

---

---

## **Fragen und Feststellungen an:**

Wird das Verfahren gegen die juristische Person oder gegen den Menschen geführt?

Ist die VGDS eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes?  
Wenn ja, von welchem Staat wurde sie autorisiert.

Ist der GF Veth berechtigt als Nichtbeamter diese Körperschaft zu vertreten?

Handelt es sich dabei um arglistige Täuschung?

Wer ist damit das Opfer?

Handelt es sich dabei um geltendes oder gültiges Recht?

Auf welchem Treuhandverhältnis basiert dieses Angebot?

Ich weise eine vermutete Trustbeziehung zurück. Wo ein Gesetz, da ein Heilmittel (ubi jus, ibi remedium) [Bouviers's Maximes of Law 1856]! Es konnte keine Trustbeziehung eingegangen werden, weil alle Verträge auf Armeslänge gehalten sind. Jegliche Privilegien werden nicht akzeptiert und zurückgewiesen. Niemand ist gezwungen einen Vorteil (bebefit) gegen seine Zustimmung zu akzeptieren [Bouviers's Dictionary 1856]

Erbringen Sie mir bitte den Nachweis Ihrer Zuständigkeit für unseren Rechtskreis.

Ich erwarte den Nachweis ihrer Zuständigkeit und die Beantwortung der o.g. Fragen.

Ich gebe ihnen die Gelegenheit, dies in einer angemessenen Frist von 72 Stunden und Postlaufzeit von zwei Tagen unter Eid und unter unbeschränkter Haftung zu erbringen.

Nutzen Sie diese Frist nicht oder erbringen Sie nicht die geforderten Beweise und widerlegen letztere Tatsachen nicht rechtskräftig und/oder unvollständig oder nicht innerhalb dieser Frist gilt dies sowohl als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu oben genannten Tatsachen und Annahmen, welche da wären:

Ihre unwiderrufliche Zustimmung zu einem privaten kommerziellen Pfandrecht in Höhe von 100.000 € meinerseits, Ihnen persönlich gegenüber, als auch Ihrer Behörde in Höhe von 200.000 € .

Ihre absolute und unwiderrufliche Zustimmung zu Publikationen dieser Notiz in einem von mir frei wählbaren internationalen Schuldnerverzeichnis.

Ihren absoluten und unwiderruflichen Verzicht auf andere Mittel.

Zu guter Letzt möchte ich Sie noch auf das Zustandekommen eines konkludenten Vertrages und den finanziellen Folgen hinweisen wenn Sie meine Fragen nicht fristgemäß beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Johann aus dem Hause Mauser

---

---

Souveräner Mensch und autorisierter Repräsentant der juristischen Person und Ortsvorsteher  
der staatlichen Gemeinde Dannstadt

By *Peter Johann aus dem Hause Mauser* A.R.



-nicht Adresse - nicht Person - nichtansässiger Fremder- nicht Wohnsitz - ohne BRD/US - nicht Militär  
- Wohnsitz lt. BGB § 7 derzeit u.a. in der Kurpfalz - kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels und  
Begünstigter der Geburtstreuhand -Secured Party und Kreditor - öffentlich aufgezeichnet -autorisierter  
Repräsentant - privates Standing - nicht haftbar gemäß HJR 192 - Kreditor der CROWN  
CORPORATION - außerhalb BAR-alle Interaktionen im Handelsrecht...auf Armeslänge (Blacksaw 1st/  
2nd/7th) - ohne Präjudiz-alle Rechte vorbehalten - UCC # 1-103 und UCC # 1-308 -ohne Rekurs-  
souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch-sämtliche Vertragsbeziehungen und  
Bezugnahmen im UCC-1 Financing Statement öffentlich gemacht-

Anlagen:

- Souveränitätserklärung
  - AGB
-

---

## Souveränitätserklärung

Hiermit wird folgender verbindlicher Sachstand bekanntgegeben:

Ich, der lebende Mann Peter Johann aus der Familie Mauser erstellte und unterzeichnete am dreißigsten Tag des elften Monats zweitausendvierzehn unter der Urkundennummer RG 21 880 282 0DE im Beisein von drei souveränen Zeugen eine **Lebenderklärung unter Eid**, in der ich *ab initio* zum Tag meiner Geburt, erkläre, daß ich am Leben bin und seit diesem Tage zu keinem Zeitpunkt verschollen oder verloren war.

Ein Original-Exemplar dieser Lebenderklärung sandte ich am siebten Tag des zweiten Monats zweitausendfünfzehn an das [Standesamt Heiligkreuzsteinach], welches dort am zehnten Tag des zweiten Monats zweitausendfünfzehn in einem geschlossenen und ausreichend frankierten Briefumschlag per Einwurfeinschreiben RA 4504 0959 8DE zugestellt und *res judicata* von Sieglinde Pfahl Bürgermeisterin angenommen wurde.

Des Weiteren schloß ich, Peter Johann aus der Familie Mauser – am dreißigsten Tag des elften Monats zweitausendvierzehn - im Beisein von drei souveränen Zeugen unter der Vertragsnummer RG 21 880 283 3DE ein **Sicherungsabkommen** mit meiner Person MAUSER, PETER JOHANN, sowie allen alphanumerischen Ableitungen daraus. Dieses kommerzielle Sicherungsabkommen löst ab und ersetzt rückwirkend *nunc pro tunc* zum Tag der Gründung dieser Person jede mutmaßliche, angedeutete, angenommene oder tatsächliche geschäftliche Partnerschaft, Vereinbarung, Treuhänderschaft, Sachverwaltung oder Stellvertretung einer kreditgebenden Partei, die zwischen dem **Sicherungsnehmer** und dem vom [Staat] oder Institutionen erschaffenen Schuldner und/oder einer dritten Partei bestand oder existiert haben könnte.

Mit diesem Vertrag wurde mir, dem lebenden Mann Peter Johann aus der Familie Mauser, als Sicherungsnehmer und erstrangigem Gläubiger - rückwirkend zum Augenblick der Gründung der Person MAUSER, PETER JOHANN am sechsundzwanzigsten Tag des zehnten Monats neunzehnhunderteinundfünfzig - von diesem als **Schuldner**, Generalvollmacht erteilt und mir dessen vollständiges Eigentum sowie Besitz übertragen.

Ich, Peter Johann aus der Familie Mauser übernehme damit als Sicherungsnehmer und Hauptgläubiger somit die Position des Treugebers und autorisierten Repräsentanten (A. R.) der Person MAUSER, PETER JOHANN und allen alphanumerischen Ableitungen daraus. Des Weiteren bin ich damit alleiniger Verfügungsberechtigter zur Bestimmung von Treuhändern und Begünstigen für die Vermögenswerte des Schuldners.

Diese Pfändung aller Vermögenswerte meiner Person MAUSER, PETER JOHANN wurde am zehnten Tag des zweiten Monats zweitausendfünfzehn im UCC-Verzeichnis unter der Nummer **2015-041-9717-7** eingetragen und damit weltweit veröffentlicht. Da gegen diesen Eintrag innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen von keiner Seite Einspruch erhoben wurde, gilt sowohl die Übernahme der Treugeberschaft, als auch der alleinigen Vertretungsvollmacht sowie die vollumfängliche Pfändung aller Vermögenswerte der Person MAUSER, PETER JOHANN durch mich, Peter Johann aus der Familie Mauser, als Sicherungsnehmer und Gläubiger rückwirkend zum Tag der Gründung dieser Person am sechsundzwanzigsten Tag des zehnten Monats neunzehnhunderteinundfünfzig als *res judicata* von allen Seiten angenommen und bestätigt.

---

---

Somit bestehen keinerlei Zugriffs- und/Bestimmungsmöglichkeiten Dritter mehr auf die Person MAUSER, PETER JOHANN und allen alphanumerischen Ableitungen daraus. Etwaige Forderungen an die Person sind somit als nachrangig zu behandeln und mir Peter Johann aus der Familie Mauser, als Sicherungsnehmer und Gläubiger dieser Person und Halter aller Rechte zur Kenntnis zu geben.

**Die Grundlagen meiner Kommunikation und Interaktion sind die Maximen des ehrenhaften Handelns (*consentia agere*) sowie des kommerziellen Rechts. Mein Ziel ist die Heilung unrechtmäßiger Verträge, was ich ebenso von allen Verhandlungs- und Vertragspartnern erwarte!**

Niedergeschrieben am zehnten Tag des zweiten Monats Zweitausendfünfzehn in Mannheim  
Peter : Mauser (Prinzipal)

#### Maximen des kommerziellen Rechts:

**Alle Männer und Frauen wissen, daß das Fundament des Gesetzes und Handels im Sprechen der Wahrheit, der ganzen Wahrheit, und nichts als der Wahrheit besteht.**

**Die Wahrheit als ein gültiger Ausdruck der Realität ist souverän im Handel und Kommerz.**

**Eine unwiderlegte und beeidete Erklärung gilt als Wahrheit und Urteil im Handel und Kommerz.**

Alle Männer und Frauen sollen ein garantiertes Rechtsmittel durch den festgeschriebenen Kurs des Statuts haben. Wenn ein Rechtsmittel nicht existiert, oder wenn das vorhandene Rechtsmittel unterwandert oder sinnentleert ist, dann muß man aus Notwendigkeit ein Rechtsmittel in seinem Sinne schaffen, welches mit der Glaubwürdigkeit der eigenen Erklärung unter Eid unterlegt ist.

Das ganze „Corporate Government“ [Körperschaft des Staates] basiert auf kommerziellen und beeideten Erklärungen, kommerziellen Versicherungen, kommerziellen Pfandrechten und kommerzieller Notwendigkeit (*Commercial Distress*). Folglich haben Regierungen keine delegierten Rechte, kommerzielle Prozesse aufzuheben.

Die rechtmäßige politische Macht einer juristischen und/oder natürlichen Person ist unbedingt vom Besitz einer kommerziellen Versicherung gegen öffentlichen Schaden abhängig, denn es gilt: Keine Versicherung - keine Verantwortung, was gleichzusetzen ist mit der Ungültigkeit einer offiziellen Unterschrift, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen einer wirklichen politischen Macht, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen von delegierten Rechten, [Gesetze] als Rechtsmittel zu verwenden. [Gesetze] zu ignorieren, könnte entschuldigt werden, aber es ist kein gültiger Grund für das Begehen eines Verbrechens, wenn die [Gesetze] für Jedermann leicht zugänglich sind.

Regierungen können keine unversicherten Regeln oder [Gesetze] aufstellen, welche Handel, freie bürgerliche Unternehmen oder alleinige Eigentumsrechte kontrollieren, ohne den Handel durch eine offene Verkündigung des Kriegsrechts aufzuheben.

Eine Zwangsvollstreckung ohne beeidete Erklärungen und ohne kommerzielle Versicherung (Bond) ist eine Verletzung des Handelsrechts. Es ist auch ein schwerwiegendes Vergehen für jede Person, auch für einen [Richter], ohne eine beeidete Gegenerklärung, eine beeidete Erklärung oder irgendeinen auf einer beeideten Erklärung basierenden kommerziellen Prozess zu mindern oder aufzuheben.

---

---

Ebenso ist es Steuerbetrug, [Gerichte] zu verwenden, um einen Streit oder eine Meinungsverschiedenheit zu regeln, der friedlich außerhalb oder ohne das [Gericht] geregelt werden kann.

Kommunale Firmen, die Städte, Landkreise, [Staaten] und nationalen Verwaltungen haben keine kommerzielle Realität ohne eine Versicherung/Bond ihrer selbst, ihrer [Gesetze] und der Effekte dieser [Gesetze]. Einheiten, die unter begrenzter Haftung operieren und/oder Urteile hervorbringen, müssen dieses immer durch einen kommerziellen Haftungsbond versichern. Die rechtliche Macht juristischer und/oder natürlicher Personen ist den kommerziellen Bürgen untergeordnet. Rechtsprechung ist kein geeigneter Ersatz für eine Versicherung (*Bond*).

Im Handel und Kommerz ist es eine Straftat, wenn ein Angestellter in einer politischen oder öffentlichen Position oder ein [Beamter] nicht die vollständigen Details über seine Versicherung in Bezug auf Berufshaftpflicht, Schadensersatz etc. herausgibt, wenn diese verlangt werden, und ebenso ist es eine Straftat, wenn der Träger der Haftpflichtversicherung, einen an ihn gerichteten und bewiesenen Anspruch nicht ausgleicht. Wenn ein Versicherungsträger (*Bonding Company*) bei einem Amtsvergehen oder ein Vergehen eines öffentlichen Bediensteten, aus einer öffentlichen Position heraus, nicht innerhalb von 60 Tagen Strafanzeige erstattet, muß er den vollen Wert eines in Verzug geratenen Pfandrechts zahlen.

Alle [Beamten]/Bediensteten sind durch das [Bundes-, Staats-, und Kommunalrecht] angehalten, den Namen, die Adresse und die Telefonnummer ihrer Berufshaftpflichtversicherung, die Nummer der Police und, auf Anfrage, eine Kopie der Police mit der Beschreibung der Deckung zur Verfügung zu stellen. Die Unterlassung, diese Auskunft zu erteilen, stellt einen persönlichen als auch öffentlichen Haftpflichtversicherungsbetrug dar und ist ein *Prima facie* Beweis (Anscheinbeweis), daß der Unterlassende **privat und unbegrenzt haftbar** und deshalb für seine Handlungen, durch eine private Pfandrechtsgewährung dem, von dessen Handlung Betroffenen gegenüber, versichert sein muß.

Einheiten, die unter begrenzter Haftung operieren und/oder Urteile hervorbringen, müssen dieses immer durch einen kommerziellen Haftungsbond versichern.

Ein [Beamter] oder [Bediensteter des Gerichtes, Polizist, Vollziehungsbeamter, usw.] muß beweisen, daß er/sie persönlich für den gesamten Umfang in der Ausübung seines Amtes versichert ist. Ein [Beamter]/Bediensteter, der Verpflichtungen des Vertrages oder des kommerziellen Pfandrechtes ohne gebührenden Grund kürzt, beeinträchtigt, unterhöhlt, oder davon abweicht, wird Pfandrechtsschuldner und sein/ihr Eigentum wird zur Sicherung des Pfandrechtes abgetreten. Ein [Richter] begeht Rechtsbruch, wenn er ein kommerzielles Pfandrecht in seiner Gesamtheit entfernt, abweist, auflöst oder verringert. Nur der Pfandrechtsberechtigte/Pfandrechtsgläubiger kann ein kommerzielles Pfandrecht auflösen. Pfandrechtsbruch (*breach of impoundment*) und Bergung ist ein Verbrechen.

**Die Benachrichtigung des Erfüllungsgehilfen ist gleichzeitig die Benachrichtigung des Auftraggebers –**

**Die Benachrichtigung des Auftraggebers ist gleichzeitig die Benachrichtigung des Erfüllungsgehilfen.**

**(*Notice to principal is notice to agent – notice to agent is notice to principal.*)**

---

Peter Johann, aus dem Hause [MAUSER], lebender Mann  
Wohnsitz im Großherzogtum Baden, nicht wohnhaft in der Bundesrepublik - non domestic F.R.G

## Allgemeine Geschäfts- und Handelsbedingungen des lebenden Mannes Peter Johann aus dem Hause [Mauser]

**Herausgeber/Vertragspartner:** Peter Johann, lebender Mann aus dem Hause [Mauser],  
nachstehend **Gläubiger** genannt

**Hinweis:** Der lebende Mann Peter, aus dem Hause [Mauserl, ist erstrangige Gläubigerin der Person bzw. des Namens, PETER JOHANN MAUSER und/oder aller Varianten dieses Namens [Eine dritte Partei, die nur dazu dient, in einer Transaktion mitzuwirken. Siehe auch Black's Law Dictionary, 6th Ed. Seite 1421 und „Stramineus homo“, Seite 1421, siehe auch Black's Law Dictionary, 6th Ed. Seite 502, „Dummy Corporation“)]. Beachten Sie, daß bei der von Ihnen gewünschten oder beabsichtigten Aufnahme von Geschäftsbeziehungen gegenüber der Person PETER JOHANN MAUSER, Peter Johann – der lebende Mann, als Drittpartei zu betrachten, und prinzipiell schadfrei zu halten ist. Alle Werte, alle Formen von Besitz und/oder Eigentum, welche in der Öffentlichkeit auf den Namen Peter Johann aus dem Hause Mauser laufen und/oder registriert wurden oder noch werden, sind durch ein privates Sicherungsabkommen auf den lebenden Mann, genannt Peter Johann, aus dem Hause Mauser, übertragen worden.

**Vertragspartner:** alle als Firmen handelnden Unternehmen der Verwaltung BRD, wie vorgebliche Regierung, Finanzamt, Gewerbeamt, Ordnungsamt, Bürgeramt, Polizei, Banken, Firmen / Unternehmen – sowie den dort oder im Auftrag handelnden Privatpersonen – sowie alle deren Mitarbeiter und Bedienstete – nachfolgend Empfänger und Erfüllungsgehilfen genannt

### Person – tätig als []

und alle lebenden Männer und Frauen und/oder Personen und/oder Namen und/oder Firmen, Dienstpersonal, Richter, Staatsanwälte, Beamte, Angestellte, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen, die Angebote und/oder Forderungen - welcher Art auch immer stellen, und/oder unter diversen Zeichen, Aktenzeichen, Buchungszeichen, Geschäftszeichen zurückliegender, laufender und/oder zukünftiger Geschäftsvorgänge tätig waren, tätig sind und/oder noch tätig werden (siehe ggf. paralleles Anschreiben),

nachstehend **Schuldner** genannt.

### Geltungsbereich

Territorial, weltweit. Administrativ sind diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen für alle lebenden Männer und Frauen, Menschen, Personen und sonstigen kommerziellen Einheiten gültig, welche mit dem Herausgeber in einer kommerziellen Beziehung stehen, eine solche beginnen, beenden, ablehnen oder negieren, dass eine solche bestanden hatte, sei es auch nur durch die Ablehnung eines Angebotes oder die Verweigerung der Annahme dieser Bedingungen (siehe Punkt Entehrungen in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen). Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen sind für alle handelsrechtlichen und/oder kommerziellen Beziehungen mit dem Herausgeber gültig, unabhängig davon ob jemand von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen gewusst hat oder nicht.

---

---

## **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Soweit nichts anderes zwischen dem Herausgeber bzw. Gläubiger und der/den anderen Parteien – genannt Schuldner vereinbart ist und der Herausgeber sie in Schriftform bestätigt, gilt der District Court in Washington District of Columbia hilfsweise Erfüllungsort als vereinbarter Gerichtsstand. Der erste Wohnsitz des Herausgebers gilt als Erfüllungsort. Es gilt das internationale Handelsrecht (Kommerzielles Recht). Es gilt die Tatsache: Alles Recht ist Vertrag. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort kann durch den Gläubiger jederzeit neu festgelegt werden.

## **Fristen und Termine**

Alle Fristen gegen den Gläubiger bzw. Herausgeber beginnen frühestens erst nach seiner tatsächlichen Anwesenheit am jeweiligen Zustellort (Immobilie) an ihn selbst (Mann) zu laufen. Sowohl Krankentage als auch Urlaubstage gelten als ortsabwesend und sind als Zustellungstage oder Tage an dem Fristen laufen ausgeschlossen. Im Urlaubsfalle gelten An- und Abreisetage als ganze Urlaubstage. Zum Nachweis der Krankentage genügt eine Erklärung des Herausgebers. Fristen von hundertachtundsechzig Stunden oder weniger sind gegenüber dem Gläubiger bzw. Herausgeber in jedem Fall unwirksam.

## **Gesamtschuldnerische Haftung**

Bei Handlungen, die von mehreren Beteiligten gegenüber dem Gläubiger vorgenommen werden, haften diese gesamtschuldnerisch.

## **Grundsätze**

Für alle Verträge gelten die folgenden Grundsätze: Das Fundament des Gesetzes und Handels besteht im Sprechen der Wahrheit, der ganzen Wahrheit, und nichts als der Wahrheit. Die Wahrheit als ein gültiger Ausdruck der Realität ist souverän im Handel und Kommerz. Eine unwiderlegte beeidete Erklärung gilt universell als die einzige Wahrheit, und somit u.a. im Handel und Kommerz. Eine unwiderlegte und beeidete Erklärung steht als das Urteil, u.a. im Handel und Kommerz. Alle Männer und Frauen [Menschen] sollen ein garantiertes Rechtsmittel durch den festgeschriebenen Kurs des Gesetzes haben. Wenn ein Rechtsmittel nicht existiert, oder wenn das vorhandene Rechtsmittel unterwandert oder sinnentleert ist, dann muss man aus Notwendigkeit ein Rechtsmittel in seinem Sinne schaffen, welches mit der Glaubwürdigkeit der eigenen Erklärung unter Eid unterlegt ist. Ein Gesetz zu ignorieren könnte entschuldigt werden, aber es ist kein gültiger Grund für das Begehen eines Verbrechens, wenn das Gesetz für Jedermann leicht zugänglich ist, der eine angemessene Anstrengung unternimmt, sich über jene Gesetze zu informieren. Das ganze Corporate Government basiert auf kommerziellen und beeideten Erklärungen, kommerziellen Versicherungen, kommerziellen Pfandrechten und kommerzieller Notwendigkeit (engl.: commercial distress). Folglich haben Regierungen keine delegierten Rechte, kommerzielle Prozesse aufzuheben. Die rechtmäßige politische Macht eines Firmenobjekts ist unbedingt von dessen Besitz einer kommerziellen Versicherung gegen öffentlichen Schaden abhängig, denn es gilt: Keine Versicherung - keine Verantwortung, welches gleichzusetzen ist mit der Ungültigkeit einer offiziellen Unterschrift, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen einer wirklichen politischen Macht des Firmenobjekts, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen von delegierten Rechten nach Statuten als Firmenstütze zu arbeiten. Die rechtliche Macht der Firma ist den kommerziellen Bürgen untergeordnet. Rechtsprechung ist kein geeigneter Ersatz für eine Versicherung (engl.: Bond). Kommunale Firmen, Gemeinden, die Städte, Landkreise, Bezirksregierungen, Länder, Staaten, nationalen Verwaltungen und jegliche Arten ihrer Gerichte, haben keine kommerzielle Realität ohne eine Versicherung ihrer selbst, ihrer Gesetze und der Effekte dieser Gesetze. Diese müssen vorab und/oder auf Verlangen vorgezeigt und offen gelegt werden.

## **Annahme von Angeboten, Akzeptanzen, Schuldscheinen usw.**

---

---

Der Hausgeber/Gläubiger behält sich vor, Angebote anzunehmen. In einem solchen Fall sichert die andere Vertragspartei die Vertragsleistung auch nach einer konditionierten Akzeptanz des Herausgebers entsprechend, ordnungsgemäß und innerhalb der jeweiligen unwiderruflichen Frist zu.

Akzeptanzen können vom Herausgeber auf Entehrungen angewandt werden. Mit der Erteilung einer Akzeptanz wird ein Handelsvertrag geschlossen; dies gilt auch dann, wenn die Leistung der anderen Partei bereits erfolgte. Im Falle der Akzeptanz durch den Herausgeber gilt jegliche Kontroverse bezüglich des Inhaltes, auf den sich die Akzeptanz bezieht, als erledigt; hierdurch ist jegliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen.

Für die Annahme von kommerziellen Wertpapieren (Akzepte (Accept for Value), Schuldscheinen, Wechsel, Pfandbriefe, o.ä.) bzw. sonstige Angebot durch den Herausgeber zugestellt werden, hat er die Möglichkeit, innerhalb von sieben Tagen – in der gesetzlich gebotenen Form – denen schriftlich zu widersprechen. In seinem Widerspruch muß eine von den anderen o.g., durch den Herausgeber vorgeschlagene Ausgleichsform genannt werden. Die Sonderregelung zur Verkürzung dieser Einspruchsfrist wird durch den Empfänger in Anspruch genommen, sobald er innerhalb dieser Einspruchsfrist zusätzliche Vertragsleistungen abruft. Der Abruf zusätzlicher Vertragsleistung bekundet seinen ausdrücklichen Willen zur Akzeptanz, bzw. des Akzpts/Schuldscheins/ analog, als „ausgleichendes Instrument“, der vorgeschlagenen Ausgleichsform und des darin bezeichneten Wertes des Herausgebers. Wird ein Termin zum Ausgleich (auch einer Teilbegleichung) am vereinbarten Ort unbegründet nicht wahrgenommen, gilt die Gesamtforderung unwiderruflich als beglichen.

### **Vertragstreue**

Es gilt der (latainische) Rechtsgrundsatz *pacta sunt servanda*; Verträge sind einzuhalten. Entsprechend ist die jeweilige Vertragsleistung zu erbringen. Im Falle der Akzeptanz, bzw. des Ausgleichs durch den Herausgeber, gilt jegliche Kontroverse als erledigt; hierdurch ist jegliche öffentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die Anwendung, Initierung oder Ankündigung unlauterer Mittel zur Abwendung seiner vertragsgemäßen Leistung(en) gilt unter den Vertragsparteien als ausgeschlossen und untersagt. Hierunter fallen auch sog. Strafanzeigen gegen den Herausgeber, seiner Familie, wie kommerziellen Papieren im Rahmen eines Vertrages zwischen den Parteien. Ein Zu widerhandeln würde zumindest eine unheilbare Entehrung bedeuten.

### **Freier Wille und freier Weg**

Der freie Wille und der freie Weg des Herausgebers sind immer gewährleistet. Dies gilt im Besonderen auch für die Ein- und Ausreise aus/nach/in Deutschland und aus/nach/in die BRD (Bundesrepublik Deutschland). Das Brechen und Unterbrechen des freien Willens und/oder des freien Weges des Herausgebers, unabhängig von der jeweiligen Form der Unterbrechung (sei es z.B. durch Ankündigung von Zwang, Übeln oder gar Gefahr für den Körper oder das Leben, oder der Freiheit, das Ausüben von Zugzwang auf den Herausgeber, Verwaltungsakte gegen den Willen des Herausgebers oder seiner Familie, etc.) gilt als schwere Entehrung und Entrichtung des lebenden Mannes [Menschen], sofern keine direkte, konkrete und unmittelbare Gefahr gegen Andere durch den Herausgeber zweifelsfrei, direkt und beweisbar ausgeübt wurde und wird.

### **Handlungen von öffentlichen Stellen, Verwaltungen und/oder sonstigen Konstrukten**

Jede öffentliche Stelle, Verwaltung und/oder sonstiges Konstrukt, welche für sich in Anspruch nimmt sogenannte hoheitliche Akte vollziehen zu dürfen, hat sich zweifelsfrei als solche zu legitimieren. Dies gilt auch für alle ihre Angestellten, Bediensteten und/oder Erfüllungsgehilfen. Staatliche Ämter stellen Amtsausweise für Ihre Mitarbeiter (Amtspersonen) aus. Dienstausweise

---

---

gelten als Beweis der Widerspiegelung von Privatinteressen und/oder Interessen von kommerziellen Einheiten und/oder verschuldeten Konstrukten und als Beweis des Fehlens staatlichen und souveränen Handelns. Auf Anfrage und/oder Nachfrage müssen diese das Original und/ oder die notariell beglaubigte Kopie der staatlichen Rechtsvorschriften vorlegen, auf welche sich diese in Ihrer Korrespondenz und in Ihrem Handeln beziehen.

### **Entehrungen**

Als Entehrung gilt jegliches unehrenhafte Verhalten einer Partei bzw. des/der Schuldner. Im Besonderen gilt dies für: Bruch des Vertrages, aktiv oder passiv verweigerte Auskunft von Institutionen, Firmen, Ämtern, und/oder Stellen, die in der Öffentlichkeit tätig sind, aktives oder passives Verschweigen von Vertragsdetails oder Anhangsverträgen (engl.) sogenannte statute stapel, unfreiwillige Dienstbarkeit, Sklaverei, Menschenhandel, Vollstreckungen auf Grund nicht staatlicher und ordnungsgemäß zu Stande gekommener Gesetze, Anwendung ungültiger oder nichtiger oder rechts- oder grundgesetzwidriger (verfassungswidriger) Gesetze, Zurückweisen von Wertpapieren und Papieren aller Art des Gläubigers bzw. Herausgebers die den Ausgleich von Forderungen bewirken sollten, Durchführung von hoheitlichen Akten ohne die zweifelsfreie Berechtigung durch den ursprünglichen Souverän (das jeweilige Staatsvolk) nachzuweisen, Anwendung oder Ankündigung unlauterer Mittel zur Abwendung seiner vertragsgemäß Leistung, Bruch der Treuhand, Transfer der Treuhandschaft für die Person /Namen / den Menschen mit gleichem oder ähnlichen Namen wie der Herausgeber oder der Versuch hierzu ohne explizites Benennen dieses Vorganges als solchen, etc.

Eine Entehrung gilt als unwiderrufliche und absolute Zustimmung zum jeweiligen Angebot des Herausgebers bzw. Gläubigers und/oder Pfandrechts gemäß nachstehender Aufstellung über Kosten und Preise.

### **Verweigerte Annahmen**

Verweigert der Vertragspartner des Herausgebers/Gläubigers eine Annahme, Übergabe, Zustellung oder Sendung (Brief, Paket, etc.) gilt die Zustellung/Sendung dann trotzdem als zugestellt.

Verweigert der Vertragspartner/Empfänger des Herausgebers/Gläubigers die Akzeptanz für Wert (Accept for Value) oder ein sonstiges Wertpapier, wie einen Schuldschein, welche – im kommerziellen Recht – ausgleichende Wirkung der jeweiligen Forderung entfaltet, und dem Euro als Zahlungsinstrument gleich gestellt ist, hat dies zur Folge, daß die betreffende Forderung wie auch das Konto, unwiderruflich ausgeglichen ist (Nullstand).

Eine Abweisung/Ablehnung oder Zurückweisung kommerzieller Instrumente zum Forderungsausgleich des Herausgebers gilt zwischen den Vertragsparteien auch als unheilbare Entehrung und als kommerzieller Defekt. Eine solche Handlungsweise begründet die unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht der anderen Vertragspartei –

---

---

gemäß der GBO – Sie Gebührentabelle.

### **Untersagungen**

Es gilt zwischen den Parteien als untersagt, Korrespondenz und sonstige Vertragsbestandteile, welche in einer Weise als **privat und streng vertraulich** und/oder **nicht für das öffentliche Protokoll** gekennzeichnet wurden, in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine Verletzung dieser Untersagung ist eine unheilbare Entehrung. Die Klage in der Öffentlichkeit für einen privaten Anspruch, eine private Forderung ist zwischen den Parteien gestattet.

### **Bevollmächtigungen**

Der Herausgeber/Gläubiger beauftragt fallweise auch Dritte freie Mitarbeiter, freie Rechtsvertreter, Beistände, Recht()beistände, Gutachter, Anwälte oder Beauftragte. Die Beauftragung bzw. Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Eine Abweisung oder Zurückweisung der Vertreterschaft des Herausgebers gilt zwischen den Vertragsparteien als unheilbare Entehrung und begründet die unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht gemäß GBO der anderen Vertragspartei. Analog gilt dies für den Fall der Abweisung/Zurückweisung von Bevollmächtigten und/oder Beauftragten des Herausgebers.

### **Vertragszweck**

Der Vertragszweck besteht in der Festlegung von vertraglichen Rahmenbedingungen. Jede Vertragspartei hat die Pflicht vertraglich festgelegte Grundlagen einzuhalten. Wenn angebotene Vertragsleistungen unter der Androhung von Zwangsmaßnahmen stehen, behält sich der Herausgeber (hier Gläubiger genannt) vor, eine sofortige Sanktion gemäß dieser vertraglichen Geschäfts- und Handelsbedingungen gegenüber dem verantwortlichen Vertragspartner einzuleiten.

Der/Die Verantwortliche/n (Prinzipale) dieser Handlungen bzw. Zwangsmaßnahmen gelten gegenüber dem Gläubiger/Unterzeichner als Gesamthaftender und Gesamtschuldner seiner Untertanen oder Erfüllungsgehilfen.

Alle Vertragsleistungen dieses Vertrages seitens des Herausgebers erfolgen unter Vorbehalt und in der Regel unter der Androhung von Zwangsmaßnahmen durch den Erfüllungsgehilfen bzw. der Prinzipale.

Der Vorbehalt des Herausgebers, auch Gläubiger genannt, basiert auf der Tatsache, daß der/die Erfüllungsgehilfe(n) vorgeben, zu amtlichen, staatlichem und hoheitlichen Handeln berechtigt zu sein, ohne dies belegt oder auch nur bestätigt, geschweige denn, sich diesbezüglich amtlich nachgewiesen zu haben oder legitimiert zu sein. Eine Autorisierung durch Besetzungsrecht (z.B. Tagesbefehl) wurde ebenfalls nicht nachgewiesen.

### **Inkrafttreten des Vertrages durch Annahme der VG&HB / HO – bzw. durch Androhung**

Diese Vertraglichen Geschäfts- und Handelsbedingungen (VG&HB) oder Handelsordnung (HO)

---

---

genannt, sind allgemein gültig und allgemein verbindlich sowie stillschweigend in Kraft.

Durch Maßnahmen einer anderen Person, Organisation, einer vorgeblichen – behaupteten Institution, Behörde, Amt u.a. – den Herausgeber oder dessen PERSON betreffend – treten diese Bedingungen bzw. dieser Vertrag, durch konkludentes Handeln- durch Annahme von Leistung(en) sofort in Kraft.

#### **Annahmedetails:**

Mit der Annahme irgendeiner oder mehrerer Vertragsleistungen des **Herausgebers/Gläubigers, entsprechend dieser Handelsordnung (HO) tritt automatisch, auch die zugeordnete „Allgemeine Gebührenordnung“ (GBO) in Kraft**. Dies sowohl durch Maßnahmen der Erfüllungsgehilfen bzw. dessen in der Öffentlichkeit tätigen Arbeitgeber, Firma, behauptete Behörde und/oder behauptetes Amt, auch Kaufmann/Prinzipale – bzw. allgemein auch Empfänger genannt.

Diese allgemeinen Handelsbedingungen (HO) haben Vorrang vor allen anderen Handels- und Geschäftsbedingungen/Statuten/vermeintlichen Gesetzen und können nicht durch andere Geschäftsbedingungen, unfreiwillige invisible Verträge oder Handelsangebote der Empfänger oder Erfüllungsgehilfen etc. außer Kraft gesetzt werden. Mit der Annahme einer Vertragsleistung des Leistenden stimmen der Empfänger oder seine Erfüllungsgehilfen, u.a. unwiderruflich zu, diese allgemeinen Handelsbedingungen als oberste Rechtsform unter Ausschluß ihrer eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuerkennen.

Die direkte oder indirekte Annahme einer Vertragsleistung kommt dem Erhalt von Geldern im Rahmen einer Zwangsbeitreibung gleich (z.B. Barzahlung, Kontopfändung etc.) Die Handlungen des Erfüllungsgehilfen und seiner Helfer werden als ultra-vires betrachtet.

Eine Vertragsleistung im Sinne des Vertrages gilt auch als angenommen, wenn der Empfänger selbst oder mittels seiner Erfüllungsgehilfen sonstige Zwangsmaßnahmen (z.B. Haftbefehl, Durchsuchungsanordnung, Zwangsversteigerung etc.) umsetzt, der Schreiben versendet, die Forderungen gegen den Herausgeber, oder die PERSON gleichen Namens erheben (z.B. „Bescheide“ oder „Beschlüsse“). Das Inkrafttreten des Vertrages beginnt mit/durch Annahme.

Das Inkrafttreten wird auch durch Weitergabe des Geschäftsvorgangs und/oder durch Verweisungen an behauptete Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte jeglicher Art ausgelöst.

Der Vertrag tritt außerdem in Kraft, wenn dem Herausgeber oder der PERSON, durch den Erfüllungsgehilfen ein Kontakt erfolgt, Forderungen gestellt werden, eine Zwangsmaßnahme angedroht wird / analog. Dazu gehören auch Verbaläußerungen jeglicher Art.

Die Rechtskraft tritt sofort ein, durch die geltenden SHAEF-Gesetze und SMAD Befehle sowie BK/O, welche seit mindestens 18.07.1990 geltendes Besatzungsrecht und Genfer Konventionsrecht darstellen.

Änderungen und Ergänzungen jeglicher Art behält sich der Herausgeber/Gläubiger jeder Zeit vor.

---

---

## **Alle Rechte des Herausgebers sind gemäß UCC 1-308 without prejudice vorbehalten.**

Der Herausgeber behält sich ausdrücklich, gemäß UCC 1-308 „without prejudice“ – alle Rechte ohne irgendwelche Nachteile vor. Dies „im Voraus“ und gemäß „nunc pro tunc“ – rückwirkend zum Tag der Gründung der PERSON als Rechtssubjekt – für sich in Anspruch.

Dies ergänzend auch im Sinne wie „ohne Nachteil“ oder „ohne Vorurteil“ oder „unter Protest“ oder Ähnliches.

Alle Maßnahmen des Mannes Peter Johann : Mauser, die deren Unterschrift tragen, sind gemäß „without prejudice“ UCC 1-308 „unter dem Vorbehalt allen Rechts“ – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – ausgefertigt. Der Herausgeber akzeptiert in seiner grenzenlosen Souveränität nicht und kann somit nicht gezwungen werden, unter irgendeinem kommerziellen Vertrag oder Insolvenz zu handeln, in die er nicht wissentlich, freiwillig und absichtlich, mit seinem freien Willen, eingetreten ist. Weiterhin wird er keine Haftung übernehmen für den erzwungenen, oder durch Täuschung erlangten Vorteil von irgendeinem nicht offenbarten Vertrag, kommerzieller Vereinbarung oder Insolvenz.

### **Schadenersatz – Pfandrecht – Pfandbrief**

Sowohl das Ereignis, welches das Inkrafttreten des Vertrages auslöst, als auch jede weitere Vertragsleistung, verpflichtet den Kaufmann (Prinzipal), wie auch die Erfüllungsgehilfen zum Schadenersatz gemäß der zugeordneten aktuell gültigen Gebührenordnung. Der Schadenersatz begründet sich im kommerziellen Handelsrecht, wie auch nach dem deutschen BGB – Persönliche Haftung nach § 839 BGB und § 823 BGB in Verbindung mit dem Grundgesetz Art. 34. Jeder Beteiligte haftet privat, gesamtschuldnerisch wie unbegrenzt und unterwirft sich ohne Einrede der Verjährung der sofortigen Zwangsvollstreckung und/oder Pfändung seines gesamten Vermögens, Besitzes und/oder Eigentums.

### **Höhe des Schadenersatzes – Pfandrechts**

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach den jeweiligen Vertragsleistungen und/oder Rahmenbedingungen, sowie deren Zustandekommen, bezogen auf die verbundene Gebührenordnung (GBO). Der Schadenersatz ist für jeden einzelnen, beteiligten Erfüllungsgehilfen und deren verantwortlichen Vorgesetzten, Behördenleiter, Geschäftsführer und/oder Amtsleiter, Beschäftigte, Angestellte, sog. Beamte, Rechtspfleger, Richter usw. fällig.

Der von der Leistungspflicht abhängige Schadenersatz – das Pfandrecht – wird als Berechnungsgrundlage in USD fällig (\$). Die Einforderung des Pfandrechts kann in jeder frei zum USD konvertierbaren Währung – vorzugsweise in Euro, CHF u.a. von dem Herausgeber zu bestimmenden Währungen erfolgen.

Zu entnehmen in den einzelnen Positionen in der Tabelle der Gebührenordnung (GBO). Diese Tabelle bzw. die Arten von Vertragsleistungen können durch den Herausgeber jederzeit beliebig erweitert, angepaßt, geändert und an internationales Recht angepaßt werden.

---

## **Widerspruchsbelehrung**

Nur die sofortige Einstellung aller Handlungen des Schuldners und/oder seiner Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Gläubiger, lassen den Vertrag nicht im vollen Umfang gültig werden. Die bis zur Einstellung aufgetretenen Schäden, Schulden und Verbindlichkeiten müssen aber im vollen Umfang, in der vom Gläubiger geforderten Form ausgeglichen werden.

Wenn der Schuldner durch Handeln (konkludent) bzw. in seinen Taten fortfährt, Tatsachen schafft oder geschaffen hat, diese nicht sofort beseitigt, ist sein Widerspruchsrecht verwirkt.

Konkludentes Handeln des Schuldners wird als dessen Rechtsbindungswille erkannt und gewertet.

Unwissenheit, Rechtsblindheit des Schuldners, deren Erfüllungs-, und/oder Verrichtungsgehilfen entbindet in keiner Weise von der Leistungspflicht.

## **Kosten, Preise, Konditionen, Vertragsarten, Pfandrechte (Affidavit of Obligation)**

<b>Vertragsleistungen</b>	<b>Kosten für den Schuldner und seine Erfüllungs-, und Verrichtungsgehilfen</b>	<b>Höhe des Pfandrechtes auf Seiten des Gläubigers, oder bei Zahlungsverzug</b>
Behinderung des freien Weges	25.000,00 US\$	500.000,00 US\$
Androhung von Zwangsmaßnahmen	25.000,00 US\$	500.000,00 US\$
Umsetzung von Zwangsmaßnahmen und/oder Behinderung des freien Weges	100% des entstandenen Schadens zzgl. 250.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$
Aufgedrängte und/oder nicht beauftragte Leistungen	100% des entstandenen Schadens zzgl. 100.000,00 US\$	500.000,00 US\$
Entehrungen aller Art	bis 125.000,00 US\$	2.000.000,00 US\$
Missachtung der Ausweispflicht und/oder Auskunftspflicht der Schuldner	150.000,00 US\$	600.000,00 US\$
Aufwandspauschale pro Brief	bis 500,00 US\$	5.000,00 US\$
Basispauschale für nicht bestellte treuhänderische Tätigkeiten bei Angeboten aller Art durch den Schuldner	bis 1.500,00 US\$	30.000,00 US\$
Fehlende oder unvollständige Unterschriften des Schuldners	50.000,00 US\$	1.000.000,00 US\$
Aufgedrängte Besuche des Erfüllungsgehilfen und/oder seiner Helfer, gleichgültig ob mit oder ohne Anmeldung	50.000,00 US\$	1.000.000,00 US\$
Schuldner ist bewaffnet	zusätzlich 500.000,00 US\$	15.000.000,00 US\$
Handgreiflichkeiten und/oder Übergriffe und/oder Beleidigungen aller Art	250.000,00 US\$	10.000.000,00 US\$
Entführung, Menschenraub, Verbringung des Gläubigers	5.000.000,00 US\$	25.000.000,00 US\$
Ignorieren von Willenserklärungen jeglicher Art	250.000,00 US\$	2.000.000,00 US\$
Erzwingungshaft, Beugehaft und/oder Zwangsbetreuung pro vollen oder angefangenen Tag	500.000,00 US\$	50.000.000,00 US\$
Eindringen auf Grundstücke bzw. in	500.000,00 US\$	10.000.000,00 US\$

Gebäude, alles Arten von Hausfriedensbruch oder Landfriedensbruch		
Folgeschäden jeglicher Art	100% der Gesamtforderung des entstandenen Schadens zzgl. 250.000,00 US\$	1.000.000,00 US\$
Einbehaltung, Zurückhalten, Unterschlagung, Nichteinlösung von Papieren, Wertpapieren aller Art, u.a. Akzeptanzen, Akzepte und/oder Verweigerung des Ausgleichs der öffentlichen Konten des Gläubigers	120.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$
Erkennungsdienstliche Maßnahmen aller Art	250.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$
alle Arten von Psychoterror oder weißer Folter gegenüber dem Gläubiger	mindestens bzw. je Versuch 25.000.000,00 US\$	50.000.000.000,00 US\$
Unerwünschte Bild, Video und Tonaufnahmen	250.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$
Alle Arten von unfreiwilliger Dienstbarkeit	bis 250.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$
Inkassomaßnahmen ohne Nachweis des Vertrages und des Schultitels und der Titelübertragung (im Original)	bis 250.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$
Verweigerung, Ignorieren, fehlender Ausgleichs von Forderungen aller Art zum geforderten Zeitpunkt	zehnfacher Betrag der ursprünglichen Forderung	ursprüngliche Forderung wandelt sich in zehnfaches so hohes Pfandrecht um

Hier nicht aufgeführte Vertragsleistungen und/oder Preise werden vom Gläubiger individuell festgelegt.

### Pflichten des Schuldners

Der Verzug für, von dem Gläubiger geforderte Positionen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, tritt automatisch einen Tag nach Fälligkeit der Rechnung ein, sofern der Gläubiger im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt wurde. Es wird darauf hingewiesen das sich der/die Schuldner spätestens vierzehn Tage nach Eintritt des Verzuges bei Forderungen aller Art selbst in ein öffentliches Schuldnerregister einzutragen hat [UCC 3, Washington DC und Schufa (*sic!*)]. Den schriftlichen Nachweis über den erfolgten Eintrag hat der/die Schuldner unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichterbringen dieser Pflicht des Schuldners, geht der Gläubiger davon aus, daß der/die Schuldner damit sein/ihr stillschweigendes Einverständnis bekunden, diese Eintragung zu seinen/ihren Lasten vorzunehmen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Schuldner.

### Dokumentation / Beweissicherungen

Der/die Schuldner erklären sich damit einverstanden, daß von ihnen zu jeder Zeit Aufzeichnungen in Bild, Video und Ton angefertigt werden können. Dieses Recht ist zu jeder Zeit durch den Gläubiger auf Dritte übertragbar.

### Inkrafttreten

Nunc pro tunc zum dreißigsten Tag des elften Monats im Jahre Zweitausendvierzehn [Termin der Lebenderklärung]

Änderungen und Ergänzungen jeglicher Art behält sich der Herausgeber / Gläubiger jeder Zeit vor.

Es gilt: Notice to principal is notice to agent; notice to agent is notice to principal. Heißt, Kenntnis des

---

Auftraggebers bedeutet Kenntnis des Erfüllungsgehilfen, und Kenntnis des Erfüllungsgehilfen bedeutet Kenntnis des Auftraggebers.

Ausgefertigt wurde diese Version am ersten Tag im ersten Monat des Jahres Zweitausendfünfzehn

gez. Gläubiger: Peter Johann, lebender Mann, aus dem Hause Mauser

**Zusätzliche rechtsverbindliche Hinweise:**

Der lebende Mann, Peter Johann, aus der Familie Mauser, ist erstrangiger Gläubiger, alleinig beitragend Begünstigte, Nutznießerin und Bevollmächtigte der PERSON als Rechtssubjekt bzw. des Namens PETER JOHANN MAUSER und/oder aller alphanumerischen Varianten dieses Namens.

[Eine dritte Partei, die nur dazu dient in einer Transaktion mitzuwirken. Siehe auch Black's Law Dictionary, 6th Ed. Seite 1421 und „Stramineus homo“, Seite 1421, siehe auch Black's Law Dictionary, 6th Ed. Seite 502 „Dummy Corporation“]

Zu beachten ist, daß bei der von Ihnen gewünschten oder beabsichtigten Aufnahme von Geschäftsbeziehungen gegenüber der Person PETER JOHANN MAUSER – **der lebende Mann Peter Johann Mauser – als Drittpartei zu betrachten, und prinzipiell schadenfrei zu halten ist.**

Alle Werte, alle Formen von Besitz und/oder Eigentum, Nutzungs- und Nießbrauchs-Rechte, welche in der Öffentlichkeit auf den Namen PETER JOHANN MAUSER laufen und/oder registriert wurden oder noch werden, sind durch ein privates Sicherungsabkommen auf den lebenden Mann, genannt Peter, aus dem Hause/Familie Mauser übertragen worden.

Jeder, der mit dem lebenden Mann Peter aus dem Hause/Familie Mauser, hier als Gläubiger, „**Quelle allen Wertes**“, vertragliche Vereinbarungen anbahnt bzw. schließen möchte oder eingeht, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, daß vorrangig Naturrecht, wie „göttliches Recht und Gesetz“ gilt.

Bezüglich der Person/Name, PETER JOHANN MAUSER, im Bedarfsfall „Deutsches Recht (BGB) in Verbindung mit dem HGB (sic)“ in der Gültigkeit bis zum 26. Juli 1914 – in Verbindung mit der HLKO (Haager Landkriegsordnung) (sic) und/oder im Zweifelsfall UCC (sic) gilt.

## 25 Punkte des Handelsrechts

Der Unterzeichner geht bei Beziehungen mit Personen in der Öffentlichkeit, Behörden und Unternehmungen von folgenden Tatsachen, Ansichten und Rechtsauffassungen aus. Sie glaubt, daß diese wahr, korrekt und nicht widerlegbar sind.

- Der Unterzeichner, auch bekannt als **Peter Mauser** ein lebendiger, beseelter Mann aus Fleisch und Blut, hat unveräußerliche, gottgegebene Rechte inne.
- Der Unterzeichner nimmt die Ausübung dieser Rechte wahr.
- Der Unterzeichner wurde frei geboren.
- Der Unterzeichner ist originär Treugeberin aller Werte und einzig beitragende Begünstigte der natürlichen Person PETER JOHANN MAUSER (oder abweichende Schreibweisen davon). Der Unterzeichner ist die einzige Partei, die einen rechtmäßigen Anspruch und Anrecht auf die Forderungen und alle Erlöse, alle Produkte und Werte der Person hat (Sicherheit der Person / Security of the Person).
- Der Unterzeichner ist Gläubigerin aller Werte der Person mit übergeordnetem Sicherungsinteresse.
- Der Name der Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Die Haftung für

die Person liegt beim Staat.

- Der Staat ist als kommerzielle Einheit tätig.
- Der Staat operiert im Staatsbankrott und hat den Wert der lebendigen Männer und Frauen als Wert zur Sicherung der Staatsschulden kollateralisiert und dafür keinen Gegenwert aus eigenen Mitteln gegeben.
- Die jeweiligen Banknoten, die als gesetzliches Zahlungsmittel in einem Staat zum Umlauf bestimmt sind, basieren auf den Werten der Männer und Frauen, es sei denn es existiert ein substanzialer Einlöse Anspruch. In der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND sind auf EURO lautende Banknoten nicht substanzial einlösbar.
- Den Männern und Frauen steht ein Ausgleich für die Übertragung dieser Werte an den Staat zu. Der Unterzeichner macht diesen Ausgleich geltend.
- Der Unterzeichner operiert als autorisierter Repräsentant der natürlichen Person.
- Der Unterzeichner ist als lebendiger Mann Souverän und operiert unter den Prinzipien des Naturrechts (Vernunft) und des internationalen privaten Handelsrechts (Kommerz).
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, zunächst den Versuch einer privaten gültlichen Einigung bezüglich jeglicher Kontroverse oder Schuld zu unternehmen. Eine private Einigung wird von beiden Seiten als verbindlich anerkannt und wirkt öffentlich bindend.
- Vertragspartner ist die jeweilige Behörde, Unternehmung, seine Verantwortlichen, Bevollmächtigten, Agenten oder Beauftragten, die einen Anspruch gegen die Person des Unterzeichners erheben oder ihm ein sonstiges Angebot machen.
- Bei Anwendung öffentlicher Gesetze oder Rechtsnormen gegen den Unterzeichner oder ihre Person ist der Unterzeichnerin rechtzeitig, vor Beginn einer Maßnahme, eine durch einen Zeichnungsberechtigten unterschriebene Haftungserklärung oder eine Versicherungspolice vorzulegen, die die Ausführung dieser Gesetze oder Rechtsnormen versichert. Andernfalls handeln die Ausführenden unter unbegrenzter privater Haftung.
- Als Instrument wird jedes Papier bezeichnet, das einen Wert verbrieft oder das von dem Unterzeichner für Wert angenommen oder akzeptiert wurde. Eine Annahme kann auch mündlich oder in einer anderen geeigneten und im Geschäftsleben üblichen Form ausgedrückt werden.
- Eine Annahmeerklärung (Akzept, Acceptance) durch den Unterzeichner genügt in dem vorherrschenden kommerziellen System, um seitens des Vertragspartners eine Schuld administrativ in seiner Buchführung auszugleichen. Die Annahmeerklärung des Unterzeichners gilt als Leistungserfüllung.
- Mit der Übertragung einer Annahmeerklärung oder eines Akzpts („Accepted for Value“) oder eines Schuldscheins („promissorynote“) oder von sonstigen kommerziellen Dokumenten („bonds“, „drafts“, „billsofexchange“, etc.) an den Vertragspartner gelangt der Wert des Instruments in den Verfügungsbereich des Vertragspartners. Gleichzeitig erhebt der Unterzeichner Anspruch auf die ausgleichende Verbindlichkeit des Herausgebers des Instruments gegenüber der Unterzeichnerin. Der Vertragspartner verpflichtet sich, unverzüglich den Ausgleich in seiner Buchführung administrativ herbeizuführen, oder, falls erforderlich, das Instrument auf eigene Kosten seinem Kreditinstitut zur Gutschrift vorzulegen.
- Mit Übertragung des Instruments an den Verantwortlichen, Vertreter oder Beauftragten des Vertragspartners wird dieser zum fiduziaren Schuldner mit der Verpflichtung, die Buchführung zu Gunsten der Person der Unterzeichner auszugleichen.
- Der Vertragspartner kann Einwendungen aufgrund technischer Defekte des Instruments oder sonstiger Hindernisse nur innerhalb von zweiundseitig Stunden nach Erhalt des Instruments gegenüber der Unterzeichnerin in geltend machen. Die Einwendung sind geeignete Belege beizulegen. Die Einwendung ist eine unter unbegrenzter kommerzieller Haftung unterschriebene Bestätigung für die Wahrheit und Richtigkeit der Einwendung und der beigefügten Belege beizulegen. Nach Ablauf der Frist verzichtet der

---

Vertragspartner ausdrücklich auf etwaige Ansprüche und Maßnahmen (estoppel).

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Unterzeichner unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang des Instruments und den Ausgleich der Forderung, sowie einen Kontoauszug zuzusenden, der den Ausgleich wiederspiegelt.
- Sollte der Vertragspartner einzelne oder alle Punkte dieser NOTICE OF UNDERSTANDING AND INTENT für ungültig halten, hat er innerhalb von zweiundsiebenzig Stunden nach Kenntnisnahme die Gelegenheit, diese Punkt für Punkt durch Erklärung unter Eid zu widerlegen. Nach Ablauf der Frist stimmt er unwiderlegten Punkten ausdrücklich zu.
- Der Unterzeichner kündigt an, künftige Rechnungen, herausgegeben von Behörden oder Unternehmungen, grundsätzlich für Wert zu akzeptieren und zeitnah zurückzusenden.
- Es gelten ansonsten die sogenannten „Maxims of Commercial Law“ als Grundlage allen menschlichen Rechts. Unter diesen: „Im Kommerz ist die Wahrheit souverän.“, „Die Wahrheit wird ausgedrückt durch eine Erklärung unter Eid.“ und „Eine unwiderlegte Erklärung unter Eid steht als Wahrheit im Kommerz.“
- Der Unterzeichner legt größten Wert darauf, den Frieden zu wahren, sich ehrenvoll zu verhalten und die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

By **Peter Johann aus dem Hause Mauser** A.R.



#### Rechtliche Hinweise:

Jeder der mit dem lebenden Mann, genannt Peter Johann, aus dem Hause Mauser vertragliche Vereinbarungen anbahnen bzw. schließen möchte, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass primär Naturrecht gilt, sowie bezüglich der Person/Name "deutsches Recht" (sic) auf Basis BGB (sic) und HGB (sic) a.F. in Verbindung mit, der HLKO (Haager Landkriegsordnung) (sic) und im Zweifelsfall UCC (sic) zur Anwendung kommt. Jegliche Anbindung an andere Rechtskreise sind Verhandlungssache, müssen bei Vertragsanbahnung genau benannt und im Wortlaut vorher bekannt gegeben und beigelegt werden, bedürfen aber immer der Zustimmung des lebenden Mannes, genannt Peter Johann aus dem Hause Mauser und sind entsprechend schriftlich festzulegen. Der lebende Mann, genannt Peter Johann, aus dem Hause Mauser ist keine Person und/oder kein Name. Der lebende Mann, genannt Peter Johann, aus dem Hause Mauser ist nachweislich Badener (sic) und gehört dem Volk des Großherzogtums Baden (sic) an.

Die Person und/oder der Name Peter Johann, aus dem Hause Mauser besitzt durch Abstammung nach RuStAG 1913 (sic) die Staatsangehörigkeit des Bundesstaat Großherzogtum Baden (sic) [nicht Land Großherzogtum Baden (sic)], und dementsprechend müssen auch die internationalen Haager Abkommen der Landkriegsführung kurz HLKO und speziell die Art. 43 und 46 (sic), beachtet werden. Einer Staatsangehörigkeit DEUTSCH, deutscher Staatsangehöriger (gemäß StAG 1934 und/oder später), Europäische Union o.ä.m. wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Person und/oder der Name Peter Johann, aus dem Hause Mauser ist nicht wohnhaft in der Bundesrepublik (sic) - non domestic F.R.G. (sic).

---